

Telefon 05152-1566 Telefax 05152-51857  
31840 Hessisch Oldendorf - Kleinensieden 35  
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Stadtbau (fR/SRL)  
**Matthias Reinold - Planungsbüro**

---

M. 1:2.000

<input type="checkbox"/> Urschrift	<input checked="" type="checkbox"/> Abschrift
------------------------------------	---

**Stadt Rinteln**

**1. Änderung**

**„Waldkaterallee“**

**B-Plan Nr. 49**

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln**  
Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover

Dem Raumlichen Gestaltungsbereich der § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln den B-Plan Nr. 49 (1. Andereung) bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung (Andereung), bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung (Andereung), bestehend aus dem als Anlage der Begehung beigefügten Planausschnitt herover und wird wie folgt begrenzt:

**Im Norden:** durch die nordliche Grenze der Flst. 21/5 und 22/5.

**Im Osten:** durch die westliche Grenze des Flst. 114 und durch die westliche Grenze der Waldkaterallee (Flst. 13/2).

**Im Süden:** durch die südliche Grenze der Waldkaterallee (Flst. 13/2).

**Im Westen:** durch die westliche Grenze des Flst. 189/134, die südliche Grenze des Flst. 24/5 sowie einer davon in nordlicher Richtung und in einem Abstand von 38 m parallel zur Kendal Verlaufende Linie, welche die Flst. 24/5, 23/25, 23/18, 23/19, 23/10 und 23/22 quert, durch die südliche und ostliche Grenze des Flst. 22/2 sowie durch die östliche Grenze des Flst. 116/3 (Mindener Straße).

Allie Gemarkung Rinteln.

## § 1 Raumlicher Gestaltungsbereich

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rinteln den B-Plan Nr. 49 (1. Andereung) bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

### Preamble

### - 1. Andereung -

B-Planes Nr. 49 „Waldkaterallee“, Stadt Rinteln

gez. Buchholz

Der Bürgermeister

Stadt Rinteln

Rinteln, den.....  
12.08.2002

2. Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsvverordnung - BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBL I S. 127 - Inkraftgetreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBL I S. 466) erstellt worden.

1. Die übrigigen, in der Ursprungsfassung des B-Planes Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln, getroffenen rechtlichen Festsetzungen bleiben unverändert und weiterhin rechtsverbindlich. Auf den B-Plan Nr. 49 "Waldkaterallee", Stadt Rinteln, wird verwiesen.

#### Hinweise:

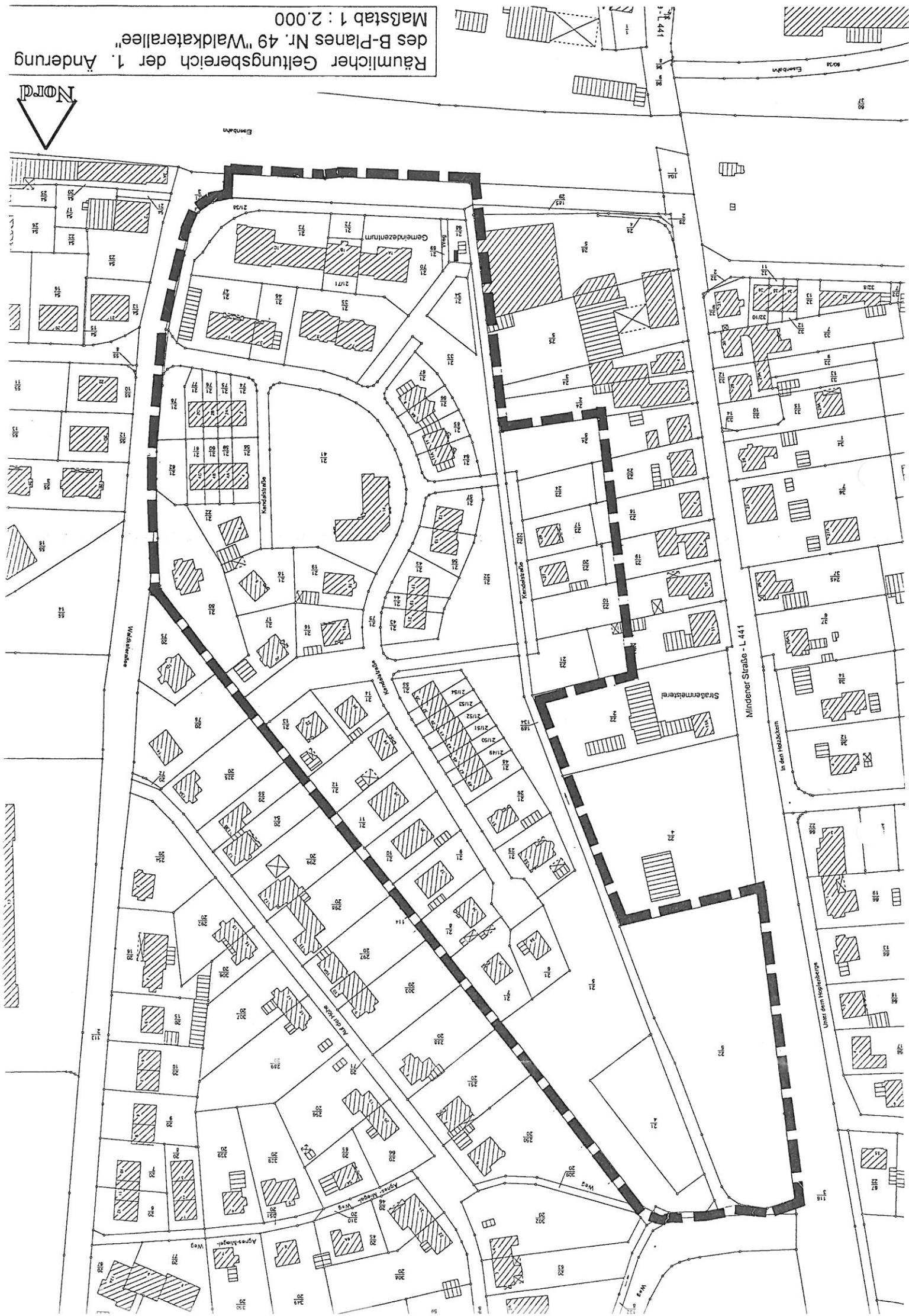
- (1) Innerhalb des festgesetzten Baugebietes ist die Verwendung fester fossiler Brennstoffe, wie z.B. Holz oder Kohle, zum Zwecke der Energieerzeugung nicht zulässig.
- (2) Innerhalb des festgesetzten WA\*-Gebietes (Flst. 21/41) wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf 11 (Hochstmaß) festgesetzt.
- (3) Innerhalb des festgesetzten WA\*-Gebietes (Flst. 21/41) wird eine offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, festgesetzt.

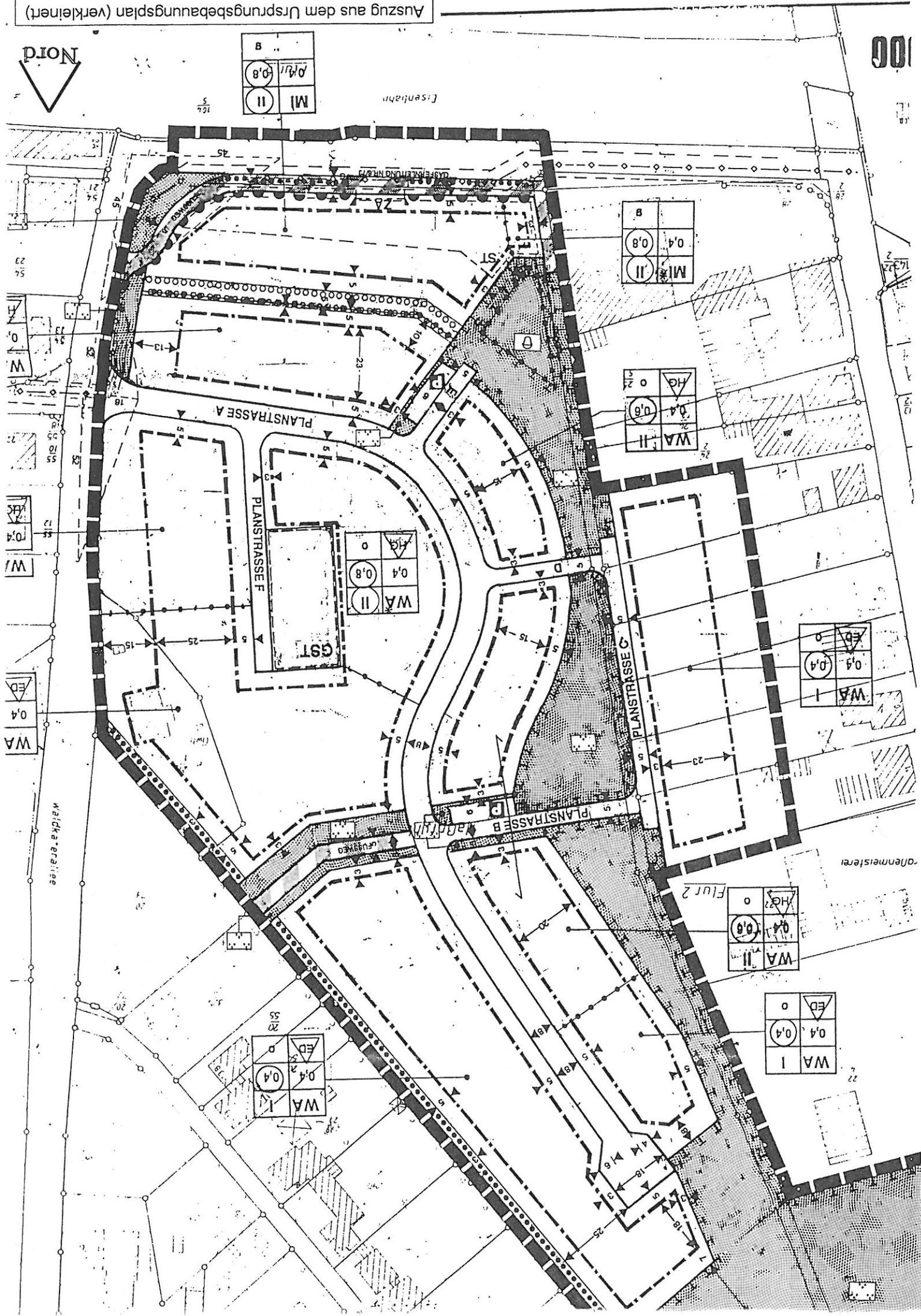
#### § 2 Bodenrechtliche Festsetzungen

Maßstab 1 : 2.000

Räumlicher Gestaltungsbereich der 1. Änderung  
des B-Planes Nr. 49 "Waldkaterallee"

Nord





## Praambel des Bebauungsplans

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Stadt Rinteln diesen Bebauungspflan  
Nr. 49 „Waldkaterallee“, Stadt Rinteln, 1. Andereung bestehend aus der Planzeichnung  
(Getungsbereich) und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung  
beschlossen.

Ratsvorstizende

gez. Goldner-Dörka

Rinteln, den 12.08.2002

## Aufstellungsbeschluss

Bürgermeister

gez. Buchholz

Der Verwaltungsausschuss des Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 die  
Aufstellung des Bebauungspfanes Nr. 49 „Waldkaterallee“, 1. Andereung beschlossen. Der  
Aufstellung ist es abgeschlossen ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich  
bekanntgemacht.

Bürgermeister

gez. Buchholz

Rinteln, den 12.08.2002

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Az.: L4-33/2002

Gemarkung: Rinteln Flur: 2 Maßstab: 1:1000.

Die Verwaltung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds.  
Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.1985 – Nds. GBiL S. 187, geändert durch Art.  
12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GBiL S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskartasters und weist die  
stadtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig  
nach (Stand vom 10.01.2002).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch  
einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 02.09.2002

gez. Gravemann

Katasteramt

Vermessungsoberrat

Bürgermeister .....

gез. Buchholz

Rinteln, den 12.08.2002

Der Rat des Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.06.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begrundung beschlossen.

### Satzungsbeschluss

Bürgermeister .....

gез. Buchholz

Rinteln, den 12.08.2002

Der Verwaltungsausschuss des Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 21.02.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begrundung zugestimmt und seine offentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Der Entwurf der öffentlichen Auslegung wurde am 23.03.2002 offiziell bekanntgebracht. Ott und Dauer der öffentlichen Auslegung haben vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelagert.

### Offentliche Auslegung

Planverfasser .....

gез. Reimold

Hess. Oldendorf den 12.08.2002

Tele. 05152 - 1566 Fax: 05152 - 51857  
Kleinewieeden 35 - 31840 Hess. Oldendorf  
Planungsbüro Matthias Reimold

Vom:  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet  
Planverfasser

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.02 ortssätzlich bekanntgebracht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 31.07.02 wirksam geworden.

Rimtein, den 01.08.2002

Bürgermeister  
gез. Buchholz

Veraffrents- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Veraffrents- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geletzt gewacht werden.

....., den .....

Mangel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der ..... Andereung/ Eragnzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geletzt gewacht werden.

....., den .....